

19.05.04

A

Verordnung**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung und
anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532), wurde die Grundlage geschaffen, bereits BHV1-freie Rinderbestände vor Reinfektionen durch das Einstellen unerkannt infizierter Rinder zu schützen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es in diesem Zusammenhang erforderlich ist, stärker zu differenzieren, ob die Rinder gegen eine BHV1-Infektion geimpft wurden oder nicht (z. B. bei der Begriffsbestimmung des Reagenten oder beim Einsatz von Samen für die künstliche Besamung). Weiter sind einige Regelungen der Verordnung an die Gegebenheiten der Praxis anzupassen.

Mit Artikel 2 (Änderung der Geflügelpest-Verordnung) und Artikel 3 (Änderung der Viehverkehrsverordnung) wird Erkenntnissen, die sich aus dem Geflügelpestgeschehen ergeben haben, Rechnung getragen.

Mit Artikel 4 (Änderung der Schweinepest-Verordnung) werden Regelungen aufgenommen, die es einerseits ermöglichen, eine Tötung von Tieren bereits bei Ansteckungsverdacht anzuordnen, und andererseits der Notwendigkeit Rechnung tragen, bestimmte Maßnahmen nach Aufhebung eines wegen Schweinepest bei Wildschweinen eingerichteten gefährdeten Bezirks beizubehalten.

Die Fischseuchen-Verordnung (Artikel 5) wird an die Entscheidung 2003/466/EG der Kommission vom 13. Juni 2003 mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der infektiösen Anämie der Lachse (ISA) (ABl. EU Nr. L 156 S. 61) angepasst.

Mit Artikel 6 (Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen) wird den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 der Kommission vom 5. August 2003 zur Änderung von Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zwecks Aufnahme des kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*), der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.), der Ebola und der Affenpocken (ABl. EU Nr. L 198 S. 3) Rechnung getragen. Zudem ist beabsichtigt, die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zu bekämpfen. Insoweit wird die Anzeigepflicht eingeführt.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Hand**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Im Hinblick auf Artikel 1 entsteht ein im Vergleich zur geltenden Verordnung höherer Vollzugaufwand nicht. Vergleichbares gilt auch für die Artikel 2 bis 6. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen ebenfalls keine Mehrkosten.

2. Vollzugaufwand

Im Hinblick auf Artikel 1 verringert sich der Vollzugaufwand im Vergleich zur geltenden Verordnung eher, da einige Regelungen praxisgerechter gestaltet werden, so dass im Vergleich zur geltenden Verordnung keine kostenrelevanten Tatbestände kreiert werden. Im Hinblick auf die Artikel 2 bis 6 sind keine Kosten, die durch einen erhöhten Vollzugaufwand entstehen, ersichtlich. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsbeteiligten können durch Meldetatbestände und Aufzeichnungspflichten (BHV1-Verordnung (Artikel 1); Geflügelpest-Verordnung (Artikel 2); Viehverkehrsverordnung (Artikel 3)) Kosten entstehen, die jedoch nicht quantifizierbar sind, da sie einerseits von der Größe der Tierbestände und andererseits von der Tatsache abhängen, wie oft z. B. betriebsfremde Personen die Stallungen betreten. Im Hinblick auf Artikel 2 fallen bei Besitzern von Geflügelbeständen mit mehr als 1 000 Stück Geflügel im Vergleich zur geltenden Verordnung Kosten an, da sie im Rahmen der Vorbeugung bestimmte Maßnahmen zu ergreifen haben. Weiterhin wird der Besitzer eines Geflügelbestandes verpflichtet, bei Vorliegen in der Verordnung näher konkretisierter Voraussetzungen eine Untersuchung auf Geflügelinfluenza durchführen zu lassen. Auch diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren, da die Kosten im Zusammenhang mit dem Ereignis stehen. Dies ist jedoch nicht vorhersehbar.

Kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

19.05.04

A

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

**Zweite Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung und
anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 18. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung und
anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung
zur Änderung der BHV1-Verordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Buchstabe a bis d und f, des § 17h, des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 Buchstabe b, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 11 und 14 und Abs. 3 Nr. 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 29 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der BHV1-Verordnung**

Die BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2003 (BGBl. I S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „(Bundesministerium)“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Doppelbuchstaben bb und cc durch folgende Doppelbuchstaben ersetzt:

„bb) die geimpften Rinder regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers nachgeimpft worden sind und

- cc) die Rinder,
 - aaa) sofern sie nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch nach Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion und
 - bbb) sofern sie älter als neun Monate sind und mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, ausgenommen Reagenten, blutserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektionregelmäßig im Abstand von längstens zwölf Monaten mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und
- dd) das Rind, sofern es älter als neun Monate ist, frühestens 14 Tage vor einem eventuellen Verbringen,
 - aaa) sofern es nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden ist, blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
 - bbb) sofern es mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden ist, blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektionuntersucht worden ist, oder“.

bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- aaa) In Doppelbuchstabe aa werden nach den Wörtern „sechs Monaten),“ die Wörter „die geimpften Rinder regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers nachgeimpft worden sind und die Rinder“ eingefügt.
- bbb) In Doppelbuchstabe bb werden nach dem Wort „Rinder“ die Wörter „zum gleichen Zeitpunkt“ und nach der Angabe „21 Tagen“ das Wort „blutserologisch“ eingefügt sowie das abschließende Semikolon durch das Wort „ , oder“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe eingefügt:

- „d) aus einem Rinderbestand stammt, in dem das Rind für die Dauer von mindestens 30 Tagen in einem von den übrigen Ställen getrennt liegenden Isolierstall abgesondert gehalten worden ist und alle in der Absonderung befindlichen Rinder zum gleichen Zeitpunkt bei einer zweimaligen Unter-

suchung im Abstand von mindestens 21 Tagen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion untersucht worden sind;“.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Reagent:

ein Rind, bei dem durch

- a) virologische Untersuchungsverfahren der Wildtyp des Bovinen Herpesvirus Typ 1 oder
- b) serologische Untersuchungsverfahren,
 - aa) sofern es nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden ist, Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
 - bb) sofern es mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden ist, Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion nachgewiesen worden sind.“

2. Dem § 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegen stehen. Sie kann dabei das Verbringen der nicht geimpften Rinder aus dem Bestand oder dem bestimmten Gebiet von einer Genehmigung abhängig machen.

(5) Der Besitzer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über die Anzahl und den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen gegen eine BHV1-Infektion zu erteilen.“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Der Besitzer hat, soweit sein Bestand nicht bereits ein BHV1-freier Rinderbestand im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist, alle über neun Monate alten Zucht- und NutZRinder oder, sofern der Bestand zu mindestens 30 vom Hundert aus Kühen besteht, alle über neun Monate alten weiblichen Rinder sowie die zur

Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von längstens zwölf Monaten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde in einer von ihr bestimmten Untersuchungseinrichtung,“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Rindern in Beständen, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, kann auf die regelmäßige Nachimpfung verzichtet werden, sofern die Rinder mindestens grundimmunisiert und erneut im Abstand von drei bis sechs Monaten geimpft worden sind.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Der Besitzer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über die Anzahl, die Art sowie den Zeitpunkt der nach Absatz 1 durchgeführten Untersuchungen sowie das Ergebnis dieser Untersuchungen zu erteilen.“

4. Nach § 2a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2b
Mitteilungspflicht

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem Bundesministerium jährlich bis zum 1. März des folgenden Jahres nach dem Muster der Anlage 2 den Stand der BHV1-Sanierung.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2 oder 3“ durch die Angabe „Anlage 3 oder 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden

aaa) in Nummer 1 vor den Wörtern „in einen Bestand“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt sowie das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und

bbb) in Nummer 5 vor den Wörtern „in einen Bestand“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt sowie das Wort „anschließend“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Eine amtstierärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 darf für Rinder, die in einen BHV1-freien Rinderbestand eingestellt worden sind und die im Rahmen der regelmäßigen Kontrolluntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 in diesem Bestand noch nicht untersucht worden sind, nur ausgestellt werden, wenn die Rinder frühestens 14 Tage vor dem Verbringen,

1. sofern sie nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
2. sofern sie mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersucht worden sind. Satz 1 gilt nicht,

1. sofern die Rinder aus einem Bestand zur tierärztlichen Behandlung verbracht werden,
2. unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden oder
3. unmittelbar in einen Bestand verbracht werden, in dem Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die amtstierärztliche Bescheinigung zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

6. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „BHV1-freien Bestand oder in einen“ durch die Wörter „BHV1-freien und“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die infizierten Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind, die übrigen Rinder des Bestandes keine auf die BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten infizierten Rindes zwei im Abstand von mindestens vier Wochen bei allen weibli-

chen und den zur Zucht vorgesehenen männlichen Rindern entnommene Blutproben,

- a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder,
- b) sofern die Rinder mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersucht worden sind oder“.

b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die seuchenverdächtigen Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und die übrigen Rinder des Bestandes keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und frühestens 30 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Rinder eine blutserologische Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen Rinder und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder,

- a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder,
- b) sofern die Rinder mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

durchgeführt worden ist oder“.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „oder Abs. 4 Satz 1“ und in Nr. 2 Buchstabe b nach der Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ die Angabe „oder Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1a wird durch folgende Nummer ersetzt:

„1a. entgegen § 2 Abs. 5 oder § 2a Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“.

bb) Die bisherige Nummer 1a wird die neue Nummer 1b.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Bezugshinweis wird wie folgt gefasst: "(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b)"

b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Im Rinderbestand müssen“ durch die Wörter „In einem Rinderbestand, der mindestens zu 30 vom Hundert aus Kühen besteht, müssen“ ersetzt.

bbbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei einer zweimaligen Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen Rinder sowie der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von fünf bis sieben Monaten oder bei einer zweimaligen Untersuchung aller weiblichen Rinder und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von 60 Tagen,

aa) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch¹⁾ keine Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder

bb) sofern die Rinder mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, blutserologisch keine Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

festgestellt worden sein oder der Bestand nachweislich nur mit Rindern aus Beständen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, aufgebaut worden sein und“.

cccc) In Fußnote 1 wird im ersten Anstrich die Angabe „bis zu fünf“ durch die Angabe „bis zu zehn“ ersetzt.

dddd) In Buchstabe c wird die Angabe „sechs Monaten“ durch die Angabe „drei Monaten“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b muss“ durch die Angabe „Satz 1 Buchstabe b muss jeweils“ ersetzt.

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation den in Satz 1 Buchstabe b vorgesehenen Abstand für die Untersuchung von fünf bis sieben Monaten bis auf maximal zwölf Monate verlängern.“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. In einem Rinderbestand, der zu weniger als 30 vom Hundert aus Kühen besteht, müssen bei einer Untersuchung aller über neun Monate alten Zucht- und NutZRinder,

a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blutserologisch keine Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion oder,

b) sofern die Rinder mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, blutserologisch keine Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

festgestellt worden sein oder der Bestand nachweislich nur mit Rindern aus Beständen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, aufgebaut worden sein. Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a und c gilt entsprechend.“

cc) In Nummer 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Zur künstlichen Besamung darf nur Samen von Bullen verwendet werden, die,

a) sofern die Bullen nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,

b) sofern die Bullen mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersucht worden sind.“

c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation müssen bei allen über 24 Monate alten Rindern, oder, sofern es sich um Rinder in einem Rinderbestand nach Abschnitt I Nr. 1a handelt, bei allen über neun Monate alten Zucht- und NutZRindern blutserologische Kontrolluntersuchungen²⁾,

- a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
- b) sofern die Rinder mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

im Abstand von maximal zwölf Monaten durchgeführt worden sein. Für den Fall, dass der maximale Untersuchungsabstand nach Satz 1 um bis zu drei Monate überschritten wird, ruht der Status, bis durch eine zweimalige blutserologische Untersuchung²⁾ aller über 24 Monate alten Rinder des Bestandes im Abstand von mindestens zwei Monaten keine Reagenten festgestellt worden sind. Rinder aus einem Rinderbestand nach Abschnitt I Nr. 1a, ausgenommen Rinder, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden, sind in jedem Fall frühestens 14 Tage vor dem Verbringen nach Satz 1 zu untersuchen.“

bb) In Fußnote 2 wird im ersten Anstrich die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für den Fall, dass bei einer Untersuchung nach Nummer 2 Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch eine frühestens 30 Tage nach Entfernung der Reagenten durchgeführte zweimalige blutserologische Untersuchung²⁾ aller über neun Monate alten Rinder im Abstand von mindestens 60 Tagen keine Reagenten festgestellt worden sind.“

10. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage eingefügt:

Berichtsbogen BHV1-Sanierung

Region: Bundesland: _____ [Kreis: _____] Kreiskenntzahl: _____ Tierseuchenkasse: _____

Berichtszeitraum (zum 1. März jeden Jahres): _____

1. Milchvieh- und Mutterkuhhaltung incl. Nachzucht

Bestandsstatus	Anzahl Bestände ⁷⁾	Anzahl Rinder (zu Sp.2)	davon Kühe	Anzahl untersuchter				davon Anzahl mit positiven Reaktionen				im lfd. Jahr nicht untersuchte Bestände
				Bestände	Blutproben	Milchproben ⁸⁾ einzel	Tank	Bestände	Blutproben	Milchproben ⁸⁾ einzel	Tank	
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14
BHV1-freie Best.												
ohne Impfung												
mit Impfung												
Neuinfektionen ¹⁾												
Sanierungsbetriebe mit Impfung ²⁾												
nicht da- von BHV1-freie Bestände												
kontrollierte Impfbestände ³⁾												
Bestände mit unbekanntem Status, mit Impfung ⁴⁾												
Sanierungsbestände mit Reagen- selektion, ohne Impfung												
sonstige nicht BHV1-freie Bestände ^{5) 6)}												

2. Rindermast und spezialisierte Junggründeraufzucht

Bestandsstatus	Anzahl Bestände ⁷⁾	Anzahl Rinder (zu Sp.2)	Geimpfte Bestände	BHV1-freie Bestände	untersuchte Bestände	untersuchte Rinder	positive Bestände (zu Sp.6)	positive Rinder (zu Sp.7)
Rindermast								
Junggründeraufzucht								

¹⁾ Bestände, die am Ende des vorangegangenen Berichtszeitraumes BHV1-frei waren und sich während dieses Berichtszeitraumes infiziert haben.

²⁾ Die Spalte „Sanierungsbestände mit Impfung“ nur dann ausfüllen, wenn die Aufteilung in die folgenden zwei Unterkategorien (kontrollierte Impfbestände; Bestände mit unbekanntem Status; mit Impfung) nicht möglich ist.

³⁾ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BHV1-Verordnung

⁴⁾ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c BHV1-Verordnung

⁵⁾ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d BHV1-Verordnung

⁶⁾ Bestände, die nicht BHV1 frei sind und in denen BHV1-Untersuchungen, aber keine weiteren BHV1-Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden.

⁷⁾ Die einzutragenden Bestände entsprechen der Anzahl der Betriebe, die nach § 24b der Viehverkehrsverordnung registriert sind.

⁸⁾ Eine Milchuntersuchung ist zurzeit nur für ungeimpfte Rinder vorgesehen.

11. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und in dieser wird Satz 1 wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b¹⁾ (Untersuchung mit negativem Ergebnis am) oder“ wird durch folgende Angabe ersetzt:
 - „ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b¹⁾
 - Untersuchung mit negativem Ergebnis am
 - Rind jünger als neun Monate ohne Untersuchung.“
 - b) Nach der Angabe „ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c¹⁾“ werden das Wort „oder“ und die Angabe „ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d¹⁾“ eingefügt.
 - c) Die Angabe „vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung“ wird gestrichen.
12. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und in dieser wird in Satz 1 die Angabe „vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 930) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2

Wer Geflügel hält, hat ein Register nach Satz 2 zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

- 1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
- 2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,

3. für den Fall, dass eine betriebsfremde Person den Stall oder den sonstigen Standort des Geflügels betritt, Name und Anschrift dieser Person, das Datum des Betretens sowie das Datum, an dem diese Person nach ihren Angaben zuletzt eine andere Geflügelhaltung betreten hat.“

2. § 8 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 8

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als zwei vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen .

(2) Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 8a

Der Besitzer hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch vom Besitzer zu reinigen und zu desinfizieren; Einwegkleidung hat er unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

§ 8b

Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Besitzer sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und

dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
5. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
7. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände vorgehalten wird.“

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „und Bruteier dürfen“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen

1. für das Verbringen von Geflügel zur sofortigen Schlachtung in eine von ihr bestimmte Schlachtstätte, wenn eine Untersuchung des Bestandes durch den beamteten Tierarzt ergeben hat, dass das Vorhandensein seuchenverdächtigen Geflügels in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann,
2. für das Verbringen von Geflügel zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung,
3. für das Verbringen von Bruteiern in eine von ihr bestimmte Brüterei, wenn sichergestellt ist, dass die Bruteier und die Verpackungen vor dem Verbringen desinfiziert werden.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „oder 3“ gestrichen und in Nr. 2 die Angabe „§§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2, §“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch folgende Nummer ersetzt:

„1. entgegen § 2 Satz 1 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

cc) Nach der neuen Nummer 5 werden folgende Nummern eingefügt:

„6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Ursache nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt,

7. entgegen § 8a Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und trägt,

8. entgegen § 8a Satz 2 Schutzkleidung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig reinigt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig desinfiziert oder Einwegkleidung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt,

9. entgegen § 8b Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Ein- und Ausgänge oder sonstige Standorte gesichert sind,

10. entgegen § 8b Nr. 2 nicht sicherstellt, dass Ställe oder sonstige Standorte nur mit dort genannter Kleidung betreten werden oder dass dort genannte Personen diese Kleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes ablegen,

11. entgegen § 8b Nr. 3 nicht sicherstellt, dass Schutzkleidung gereinigt oder Einwegkleidung beseitigt wird,

12. einer Vorschrift des § 8b Nr. 4 oder 5 über die Sicherstellung der Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,“.

dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 16 werden die Nummern 13 bis 24.

Artikel 3

Änderung der Viehverkehrsverordnung

In § 24b Satz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) werden die Wörter „oder Truthühner“ durch die Wörter „, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner oder Wachteln“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1496, 1547) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „aus einem anderen Betrieb“ gestrichen.
2. § 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Bezirks“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind in einem nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2001/89/EG oder nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2002/60/EG genehmigten Tilgungsplan Schutzmaßnahmen für den gefährdeten Bezirk vorgesehen, hebt die zuständige Behörde die Festlegung des gefährdeten Bezirks mit der Maßgabe auf, dass § 14c in dem Gebiet, das als gefährdeter Bezirk festgelegt war, zwölf Monate nach dem letzten Nachweis von Schweinepest oder Afrikanischer Schweinepest anzuwenden ist. Die zuständige Behörde kann, auch nach der Aufhebung der Festlegung des gefährdeten Bezirks, den in Satz 2 genannten Zeitraum in Abhängigkeit von der Seuchensituation um bis zu sechs Monate verlängern.“

Artikel 5

Änderung der Fischseuchen-Verordnung

Die Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 937), die zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - „aa) im Falle der ISA durch klinische, pathologisch-anatomische oder virologische Untersuchung nach Teil I Nr. I.3 des Anhangs der Entscheidung 2003/466/EG der Kommission vom 13. Juni 2003 mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der Infektiösen Anämie der Lachse (ABl. EU Nr. L 156 S. 61),“.
 - b) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - „aa) der ISA, wenn die Voraussetzungen nach Teil I Nr. I.2.1 des Anhangs der Entscheidung 2003/466/EG erfüllt sind,“.
2. In § 5 Abs. 4 wird nach den Wörtern „auf Grund des“ die Angabe „Artikels 15 der Richtlinie 91/67/EWG oder des“ eingefügt.
3. In § 10 Nr. 1 werden die Wörter „Fischhaltungsbetriebes nach § 13 oder des Gebietes nach § 14“ durch die Wörter „Gebietes nach § 13 oder des Fischhaltungsbetriebes nach § 14“ ersetzt.
4. In der Anlage wird nach Nummer 1.3 folgende Nummer angefügt:
 - „1.4 Die Probenahme hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem die Wassertemperatur weniger als 14 °C beträgt.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

§ 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 547) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:
 - „1. Affenpocken,
 - 1a. Afrikanische Pferdepest,“.
2. Nummer 3a wird wie folgt gefasst:
 - „3a. Ansteckende Blutarmut der Lachse,“.

3. Nach Nummer 5 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „5a. Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*),
 - 5b. Befall mit der Tropilaelaps-Milbe,“.
4. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „8a. Bovine Virus Diarrhoe,“.
5. Nummer 9a wird durch folgende Nummern ersetzt:
 - „9a. Ebola-Virus-Infektion,
 - 9b. Enzootische Hämorrhagie der Hirsche,“.
6. Nummer 34 wird wie folgt gefasst:
 - „34. Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (alle Formen),“.
7. Nummer 36 wird wie folgt gefasst:
 - „36. Tuberkulose der Rinder (*Mykobakterium bovis* und *Mykobakterium caprae*),“.

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der BHV1-Verordnung, der Geflügelpest-Verordnung, der Fischseuchen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen jeweils in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest vom 5. Februar 2004 (BAnz. S. 2053) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532), wurde die Grundlage geschaffen, bereits BHV1-freie Rinderbestände vor Reinfektionen durch das Einstellen unerkannt infizierter Rinder zu schützen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es in diesem Zusammenhang erforderlich ist, stärker zu differenzieren, ob die Rinder gegen eine BHV1-Infektion geimpft wurden oder nicht (z. B. bei der Begriffsbestimmung des Reagenten oder beim Einsatz von Samen für die künstliche Besamung). Weiter sind einige Regelungen der Verordnung an die Gegebenheiten der Praxis anzupassen.

Mit Artikel 2 (Änderung der Geflügelpest-Verordnung) und Artikel 3 (Änderung der Viehverkehrsverordnung) wird Erkenntnissen, die sich aus dem Geflügelpestgeschehen ergeben haben, Rechnung getragen.

Mit Artikel 4 (Änderung der Schweinepest-Verordnung) werden Regelungen aufgenommen, die es einerseits ermöglichen, eine Tötung von Tieren bereits bei Ansteckungsverdacht anzuordnen, und andererseits der Notwendigkeit Rechnung tragen, bestimmte Maßnahmen nach Aufhebung eines wegen Schweinepest bei Wildschweinen eingerichteten gefährdeten Bezirks beizubehalten.

Die Fischseuchen-Verordnung (Artikel 5) wird an die Entscheidung 2003/466/EG der Kommission vom 13. Juni 2003 mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA) (ABl. EU Nr. L 156 S. 61) angepasst.

Mit Artikel 6 (Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen) wird den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 der Kommission vom 5. August 2003 zur Änderung von Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zwecks Aufnahme des kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*), der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.), der Ebola und der Affenpocken (ABl. EU Nr. L 198 S. 3) Rechnung getragen. Zudem ist beabsichtigt, die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zu bekämpfen. Insoweit wird die Anzeigepflicht eingeführt. Die Anzeigepflicht für Infektionen mit Mykobakterien (Tuberkulose) wird einer aktuellen Nomenklaturänderung angepasst, so dass *Mykobakterium bovis* und *caprae*, früher *Mykobakterium bovis* spp. *caprae*, von der Anzeigepflicht erfasst bleiben.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Im Hinblick auf Artikel 1 entsteht ein im Vergleich zur geltenden Verordnung höherer Vollzugsaufwand nicht. Vergleichbares gilt auch für die Artikel 2 bis 6. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen ebenfalls keine Mehrkosten.

2. Vollzugsaufwand

Im Hinblick auf Artikel 1 verringert sich der Vollzugsaufwand im Vergleich zur geltenden Verordnung eher, da einige Regelungen praxisgerechter gestaltet werden, so dass im Vergleich zur geltenden Verordnung keine kostenrelevanten Tatbestände kreiert werden. Im Hinblick auf die Artikel 2 bis 6 sind keine Kosten, die durch einen erhöhten Vollzugsaufwand entstehen, ersichtlich. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Sonstige Kosten:

Den Wirtschaftsbeteiligten können durch Meldetatbestände und Aufzeichnungspflichten (BHV1-Verordnung (Artikel 1); Geflügelpest-Verordnung (Artikel 2); Viehverkehrsverordnung (Artikel 3)) Kosten entstehen, die jedoch nicht quantifizierbar sind, da sie einerseits von der Größe der Tierbestände und andererseits von der Tatsache abhängen, wie oft z. B. betriebsfremde Personen die Stallungen betreten. Im Hinblick auf Artikel 2 fallen bei Besitzern von Geflügelbeständen mit mehr als 1 000 Stück Geflügel im Vergleich zur geltenden Verordnung Kosten an, da sie im Rahmen der Vorbeugung bestimmte Maßnahmen zu ergreifen haben. Weiterhin wird der Besitzer eines Geflügelbestandes verpflichtet, bei Vorliegen in der Verordnung näher konkretisierter Voraussetzungen eine Untersuchung auf Geflügelinfluenza durchführen zu lassen. Auch diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren, da die Kosten im Zusammenhang mit dem Ereignis stehen. Dies ist jedoch nicht vorhersehbar.

Kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung.

Die Neufassung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc ist einerseits eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Neufassung des „Reagenten“ (siehe Buchstabe c) und dient andererseits der Praktikabilität, denn nach dem derzeit geltenden Wortlaut der Verordnung mussten die Rinder exakt 14 Tage vor dem Verbringen untersucht werden. Um hier mehr Flexibilität zu gewährleisten ist es fachlich vertretbar, den Untersuchungszeitraum auf 14 Tage vor dem Verbringen einzugrenzen. Zudem wird bei der Untersuchung darauf abgestellt, ob die Tiere gegen eine BHV1-Infektion geimpft wurden oder nicht. Dies ist erforderlich, da mit zunehmendem Sanierungsfortschritt auf die Impfung verzichtet werden kann und insoweit die nicht geimpften Rinder auf Antikörper gegen das Virus der BHV1 untersucht werden können (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Mit Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird klargestellt, dass in Betrieben mit unbekanntem Status bei den über 15 Monate alten Rindern nicht nur die Grundimmunisierung sowie eine weitere Impfung im Abstand von sechs Monaten durchgeführt werden muss, sondern dass auch entsprechende Nachimpfungen durchgeführt werden müssen. Dies ist um so mehr erforderlich, als durch einen solchen Impfschutz bei Virusträgern zumindest die Virusausscheidung reduziert wird. Zudem wird konkretisiert, dass alle in der Absonderung befindlichen Rinder zum gleichen Zeitpunkt zu untersuchen sind; darüber hinaus wird bestimmt, dass die Tiere nur blutserologisch zu untersuchen sind.

Mit dem neu eingefügten Buchstaben d soll dem Erfordernis der Praxis Rechnung getragen werden, dass auch solche Rinder als BHV1-frei angesehen werden können, die nicht aus einem BHV1-freien Bestand stammen, nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind und im Rahmen einer Absonderung zweimal mit negativem Ergebnis auf das Virus der BHV1-Infektion untersucht worden sind (Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Der Begriff „Reagent“ wird differenziert in Abhängigkeit davon, ob die Tiere geimpft sind oder nicht. Die bisherige Begriffsbestimmung beschränkt sich ausschließlich auf den Nachweis von Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein des BHV1. Bei nicht geimpften Tieren genügt alleine schon der Nachweis von Antikörpern, um das betreffende Tier als Reagenten einzustufen. Die Erweiterung dient der Klarstellung (Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die BHV1 ist als Viruskrankheit der chemotherapeutischen Behandlung nicht zugänglich. Eine vorbeugende Schutzimpfung (aktive Immunisierung) von Rindern ist möglich. In Anbetracht der epidemiologischen Situation in der Bundesrepublik Deutschland und der nicht ganz auszuschließenden Gefahr der Virusverschleppung durch in der Inkubationszeit befindliche geimpfte Rinder wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, die Impfung von Rindern in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu untersagen (Absatz 4).

Das in Deutschland durchgeführte Sanierungsverfahren ist nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt worden mit dem Ergebnis, dass Rinder aus anderen Mitgliedstaaten, die nach Deutschland verbracht werden, hinsichtlich BHV1 bestimmte tiergesundheitliche Kriterien erfüllen müssen (Entscheidung 2004/215/EG der Kommission vom 1. März 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (ABl. EU Nr. L 67 S. 24)). Die Anerkennung induziert auch Berichtspflichten, um den Sanierungsfortschritt zu dokumentieren. Damit die zuständige Behörde in die Lage versetzt wird, insbesondere mit der Impfung zusammenhängende Angaben zu machen, wird ihr das Recht eingeräumt, diese Angaben abzufragen; der Besitzer ist insofern auskunftspflichtig (Absatz 5).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f TierSG, § 73a Satz 2 Nr. 4 und 5 Buchstabe b TierSG, § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

In Betrieben, die überwiegend aus Kühen bestehen, ist es ausreichend, dass die Kühe sowie die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder periodisch untersucht werden, um den BHV1-Status zu dokumentieren. Aus der Praxis wird zunehmend berichtet, dass in Betrieben, in denen Rinder gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, einige Kühe eingestellt werden, um so für einen Mastbetrieb ohne großen Aufwand den Status eines BHV1-freien Betriebs zu erlangen, da männliche, nicht zur Zucht vorgesehene Rinder nicht untersucht werden müssen. Um hier eine Umgehung der Vorschriften zu vermeiden, ist es erforderlich, klarzustellen, dass die über neun Monate alten Zucht- und NutZRinder bzw. die Kühe, sofern der Bestand zu mehr als 30 % aus Kühen besteht, zu untersuchen sind.

Im Hinblick auf die Untersuchung offen blieb bisher die Frage, wo die entsprechenden Proben untersucht werden müssen. Um zu verhindern, dass – wie z. T. in der Vergangenheit geschehen – ein „Probentourismus“ einsetzt, ist zukünftig die Untersuchungseinrichtung von der Behörde zu bestimmen. Im Übrigen wird der einleitende Satzteil redaktionell angepasst (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Rinder in reinen Stallmastbetrieben, die von der Untersuchungspflicht befreit werden können, wären regelmäßig nach den Empfehlungen des Herstellers nachzuimpfen. Dies ist aus arbeits-

schutzrechtlicher Sicht weder praktikabel noch aus fachlicher Sicht erforderlich. Es genügt die Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten, um eine ausreichende Immunität bis zur Schlachtung im Alter von ca. 18 Monaten zu erreichen (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Im Hinblick auf Buchstabe b wird auf die Begründung zu Nummer 2 (Absatz 5) verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 2 Nr. 4 TierSG, § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG, § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 23 und 29 TierSG.

Zu Nummer 4 (§ 2b)

Die Anerkennung nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG ist mit Berichtspflichten verbunden. Insoweit werden die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden verpflichtet, zum Stichtag 1. März über den Sanierungsfortschritt zwecks Information der Europäischen Kommission zu berichten. Dazu wird ein einheitliches Berichtsmuster vorgegeben.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 2 Nr. 4 und 5 Buchstabe b TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dient der redaktionellen Anpassung.

Durch die Änderung in Satz 2 soll sichergestellt werden, dass nicht BHV1-freie Rinder in bestimmte Bestände nur unmittelbar eingestellt werden dürfen (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Grundsätzlich können alle in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Rinder in einen BHV1-freien Bestand eingestallt werden. Rinder, die jedoch noch nicht in die periodische Kontrolluntersuchung zur Aufrechterhaltung des BHV1-freien Status einbezogen worden sind (d. h. es handelt sich primär um Rinder, die jünger als 24 Monate sind), sollten zur Dokumentation der BHV1-Freiheit vor dem Verbringen aus dem Bestand mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen den BHV1 untersucht werden (Buchstabe b).

Buchstabe c dient der redaktionellen Anpassung.

Die Neuformulierung des Absatzes 5 dient der Klarstellung. Die Ausnahme soll sich nur auf die Begleitung durch eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung beziehen (Buchstabe d).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 TierSG; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 2 und 23 TierSG.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Um zu einer Sanierung zu kommen ist es erforderlich, das Verbringen von Rindern aus Beständen, in denen der Ausbruch der BHV1-Infektion festgestellt worden ist, einzuschränken, um der

Verbreitung der Infektion keinen Vorschub zu leisten. Diesem Zweck dient die Änderung in § 6 Abs. 3.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Buchstaben a und b dienen der redaktionellen Anpassung an die neue Begriffsbestimmung des Reagenten.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 bis 29 TierSG.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Anpassung der Ordnungswidrigkeiten an die geänderten materiellen Vorschriften.

Zu Nummer 9 (Anlage 1)

Die Änderung der Anlage 1 dient einerseits der Praktikabilität, indem die Untersuchungsfristen flexibler gestaltet werden, ohne dass dies zu einer Beeinträchtigung der seuchenhygienischen Sicherheit führt, und trägt andererseits der Differenzierung im Hinblick auf die Untersuchung geimpfter und nicht geimpfter Rinder Rechnung.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu Nummer 10 (Anlage 2 neu)

Für die Mitteilungspflicht nach § 2b wird ein einheitliches Muster vorgegeben.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 TierSG.

Zu Nummer 11 (Anlage 3 neu)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 1 (Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG,
§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 20 Abs. 2 TierSG.

Zu Nummer 12 (Anlage 4 neu)

Redaktionelle Anpassung.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG,
§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 20 Abs. 2 TierSG.

Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 2)

Da der Handel mit Geflügel, aber auch der Personen- und Fahrzeugverkehr für die Verbreitung der Geflügelpest in den Niederlanden verantwortlich waren, ist es, um im Ereignisfall entsprechende epidemiologische Untersuchungen zielgerichtet durchführen zu können, erforderlich zu wissen, wann Geflügel von wem zugekauft sowie wann an wen verkauft worden ist sowie welche Personenkontakte zu wem (insbesondere zu anderen Geflügelhaltern) stattgefunden haben. Insofern wird der Geflügelhalter zur Registerführung verpflichtet.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f TierSG, § 73a Nr. 5 Buchstabe b, § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

Zu Nummer 2 (§§ 8 bis 8b)

Da bei dem in den Niederlanden abgelaufenen Seuchengeschehen als erstes Anzeichen der Geflügelpest erhebliche Sterblichkeitsraten innerhalb kürzester Zeit sowie Leistungsminderungen festgestellt wurden, ist es folgerichtig, auch in Deutschland die Geflügelhalter zu einer Anzeige zu verpflichten, sollten die genannten Umstände eintreten (§ 8).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c; § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Um sicherzustellen, dass von Personen, die bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig sind, das Virus der Geflügelpest nicht in andere Geflügelbestände verschleppt wird, ist es angezeigt, dass diese Personen bei ihrer Tätigkeit entsprechende Schutzkleidung tragen, die nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren bzw. unschädlich zu beseitigen ist. Dies ist insbesondere für solche Personen von erheblicher Bedeutung, die bei der Ausräumung von Geflügelbeständen, in denen der Verdacht auf Geflügelpest oder Geflügelpest festgestellt worden ist, und die möglicherweise in weiteren Geflügelbeständen tätig sind (§ 8a).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d TierSG.

Zum Zwecke der Betriebshygiene einerseits und als Folge davon im Hinblick auf die Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest andererseits ist es angezeigt, dass die in § 8a festgeschriebenen Maßnahmen vom Tierbesitzer durchgeführt werden. Dabei wurde eine Bestandsgröße von 1000 Stück Geflügel zugrunde gelegt, da die Vorschrift einerseits auf das gewerbsmäßige Halten von Geflügel abstellt und andererseits auch der Überwachbarkeit Rechnung getragen werden muss. So werden nahezu 90 % des Geflügels in Beständen mit mehr als 1000 Stück gehalten. Andererseits werden in ca. 97,5 % der Betriebe ca. 10 % des Geflügels gehalten. Diese in der Regel kleinen Haltungen sind seuchenhygienisch zwar nicht unbedeutend, jedoch wäre die Anwendung der Maßnahmen kaum überwachbar (§ 8b).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, b, d und f TierSG, § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4, 11 und 14 TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Um im Falle des Ansteckungsverdachts sicherzustellen, dass über Bruteier Geflügelpest nicht verbreitet wird, ist es angezeigt, neben Geflügel auch das Verbringen von Bruteiern aus ansteckungsverdächtigen Betrieben zu untersagen (Buchstabe a).

Buchstabe b dient einerseits der redaktionellen Anpassung, andererseits wird der zuständigen Behörde ermöglicht, Ausnahmen für das Verbringen von Bruteiern unter bestimmten Umständen zuzulassen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 20 Abs. 2 TierSG.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Anpassung der Ordnungswidrigkeiten an die geänderten materiellen Vorschriften.

Artikel 3

Im Rahmen des Geflügelpestgeschehens in den Niederlanden, Belgien und Deutschland wurde deutlich, dass eine Anzeige lediglich der Hühner und Truthühner als für die aviäre Influenza empfängliche Geflügelarten unzureichend war. Um für die Zukunft alle für die aviäre Influenza empfänglichen Arten zu erfassen ist es erforderlich, § 24b der Viehverkehrsverordnung entsprechend zu erweitern.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Artikel 4

Mit der Änderung der Schweinepest-Verordnung werden Regelungen aufgenommen, die es ermöglichen, eine Tötung von Tieren bei Ansteckungsverdacht auch dann anordnen zu können, wenn die epidemiologischen Untersuchungen zu dem Ergebnis führen, dass die Seuche aus anderen Quellen eingeschleppt worden sein kann als aus einem anderen Betrieb (Nummer 1). Des Weiteren wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, bestimmte Maßnahmen auch nach Aufhebung eines wegen Schweinepest bei Wildschweinen eingerichteten gefährdeten Bezirks beibehalten zu können (Nummer 2).

Rechtsgrundlage: § 73 a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2, §§ 23, 26 und 29, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Artikel 5

Die Änderung der Fischseuchen-Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 2003/466/EG der Kommission vom 13. Juni 2003 mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA) (ABl. EU Nr. L 156 S. 61).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 17h TierSG, § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 1 TierSG, § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 23 und 29, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Artikel 6

Artikel 6 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 der Kommission vom 5. August 2003 zur Änderung von Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zwecks Aufnahme des kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*), der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.), der Ebola und der Affenpocken (ABl. EU Nr. L 198 S. 3). Die Neufassung der Nummer 34 dient der Klarstellung. Damit soll verdeutlicht werden, dass alle transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, also nicht nur BSE und Scrapie, sondern auch andere transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, wie z. B. TME, CWD oder FSE, der Anzeigepflicht unterliegen. Zudem ist vorgesehen, für die Bovine Virusdiarrhoe die Anzeigepflicht einzuführen. Die Anzeigepflicht für Infektionen mit Mykobakterien (Tuberkulose) wird einer aktuellen Nomenklaturänderung angepasst, so dass *Mykobakterium bovis* und *caprae*, früher *Mykobakterium bovis* spp. *caprae*, von der Anzeigepflicht erfasst bleiben, da beide Erreger eine große Bedeutung als Rindertuberkuloseerreger sowie für die Übertragbarkeit der Tuberkulose auf den Menschen haben.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. § 79b TierSG.

Artikel 7

Im Interesse der Rechtsanwendung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Wortlaut der BHV1-Verordnung, der Geflügelpest-Verordnung, der Fischseuchen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen neu bekannt zu machen

Artikel 8

Die Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.